

# **Satzung der Wismarer Wirtschaftsgemeinschaft**

## **§ 1**

### **Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein (hinfort: „der Verband“) führt den Namen:  

Wismarer Wirtschaftsgemeinschaft.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Wismar.
- (3) Der Verband ist im Vereinsregister eingetragen und führt nach der Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.
- (4) Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Zweck**

- (1) Der Verband verfolgt den Zweck, die wirtschaftlichen und beruflichen Interessen seiner Mitglieder zu fördern und Dritten gegenüber zu vertreten, und zwar insbesondere durch Erfüllung folgender Aufgaben:
  - a) die zuständigen Behörden über die Probleme, Anliegen und Wünsche seiner Mitglieder unterrichtet zu halten;
  - b) die gesetzgebenden Körperschaften in Bund, Land und Kommune bei der Ausarbeitung und Vorbereitung einschlägiger Gesetzesvorhaben und Rechtsverordnungen zu beraten und zu unterstützen;
  - c) mit anderen Wirtschaftsverbänden Beziehungen sowie Informations- und Gedankenaustausch zu pflegen, ihnen bei Bedarf und auf Wunsch möglichst Unterstützung angedeihen zu lassen und gegebenenfalls gemeinsam mit ihnen Belange der Mitglieder wahrzunehmen;
  - d) durch Öffentlichkeitsarbeit Kontakte zur Presse zu halten, die Medien (Fach- und Publikumszeitungen und Zeitschriften sowie Rundfunk und Fernsehen) ständig über Probleme, Anliegen und Wünsche des Verbandes und seiner Mitglieder in Kenntnis zu setzen sowie für ein günstiges Bild und Ansehen des Verbandes und seiner Mitglieder in der Öffentlichkeit zu sorgen;
  - e) seine Mitglieder in beruflichen Angelegenheiten, in wirtschaftlicher, rechtlicher und technischer Hinsicht – insbesondere durch Informationsveranstaltungen u.a. – zu unterstützen;
  - f) die Wirtschaftsregion Wismar durch verschiedenste Maßnahmen und Aktionen zu stärken.

- (2) Der Verband strebt keinerlei kartellrechtswidrige Ziele an und wird sich jeglicher Verhaltensweisen und Maßnahmen enthalten, die auch nur einen Verdacht eines Kartells aufkommen lassen könnten.

Abweichungen von diesen Anordnungen können ausschließlich im Wege der Satzungsänderung durch Beschluss der Mitgliederversammlung herbeigeführt werden.

### § 3

#### Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Verbandes können natürliche und juristische Personen werden, die in der Wirtschaftsregion ein Unternehmen betreiben. Verbandsmitglieder können darüber hinaus Personen und Mitglieder werden, deren Mitgliedschaft aufgrund der Kenntnisse, Erfahrungen oder sonstiger Bedeutung, die diese Personen oder Vereinigungen besitzen, eine Förderung der Verbandszwecke erwarten lässt.
- (2) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verband. Die Eintrittserklärung ist schriftlich vorzulegen. Juristische Personen sollen in der Eintrittserklärung die Person benennen, die sie in dem Verband vertreten wird; ein Wechsel dieser Person ist dem Vorstand mitzuteilen.

Über die Aufnahme des Eintrittserklärenden entscheidet der Vorstand.

Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Jedoch soll die Aufnahme vor allem dann nicht abgelehnt werden, wenn der Anmeldende anderenfalls gegenüber den Mitgliedern in sachlich nicht gerechtfertigter Weise ungleich behandelt und unbillig einer Benachteiligung im Wettbewerb ausgesetzt würde. Eine Ablehnung ist hingegen insbesondere dann sachlich gerechtfertigt, wenn der Anmeldende sich im Wettbewerb unlauter verhalten und in einem Umfang gegen kaufmännische Gepflogenheiten und Anstandsregeln verstoßen hat, dass seine Aufnahme dem Verband als nicht zumutbar erscheint.

Die Ablehnung durch den Vorstand ist anfechtbar. Die Anfechtung ist binnen einer Frist von einem Monat seit Zugang des Ablehnungsschreibens an den Vorstand unter Darlegung der Gründe zu richten. In diesem Falle entscheidet die Mitgliederversammlung über die Ablehnung.

- (3) Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a) bei natürlichen Personen durch Tod des Mitglieds;
  - b) bei juristischen Personen, wenn sie aufhören zu bestehen;
  - c) durch Austritt des Mitglieds (Abs. 4),
  - d) durch Ausschluss des Mitglieds (Abs. 5),
  - e) durch Streichung der Mitgliedschaft (Abs. 6).
- (4) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich.

- (5) Der Ausschluss aus dem Verband ist nur bei wichtigem Grund zulässig; ein wichtiger Grund liegt vor, wenn
- a) die Voraussetzungen für die Aufnahme gemäß Abs. 1 weggefallen sind,
  - b) das Mitglied gegen die Ziele oder Interessen des Verbandes in erheblichem Maße verstoßen hat oder wiederholt gegen sie verstößt,
  - c) das Mitglied seine Zahlungen einstellt.

Der Ausschluss wird vom Vorstand beschlossen, wozu es einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Vorstandsmitglieder bedarf, und wird sofort mit Beschlussfassung wirksam. Der Beschluss des Vorstandes ist dem ausgeschlossenen Mitglied unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Das ausgeschlossene Mitglied kann Einspruch gegen den Beschluss durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand binnen einer Frist von einem Monat erheben. Zur Einhaltung der Einspruchsfrist ist rechtzeitiger Zugang des Einspruchs an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich. Der Einspruch bewirkt, dass auf der nächsten Mitgliederversammlung der Ausschlussbeschluss des Vorstandes zur Abstimmung der Mitglieder gestellt wird. Dabei bedarf es zur Aufhebung des Ausschlussbeschlusses des Vorstandes einer Mehrheit von zwei Dritteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

- (6) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied trotz mindestens zweimaliger schriftlicher Aufforderung mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand bleibt. In der letzten Aufforderung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht werden muss.
- (7) Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit ein Mitglied nicht von der Verpflichtung zur Zahlung eines etwa rückständigen Beitrages, sowie des Beitrages für das laufende Geschäftsjahr, oder von anderen, vor der Beendigung der Mitgliedschaft fällig gewordenen Verpflichtungen gegenüber dem Verband. Sie gibt dem Mitglied keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.
- (8) Personen, die sich um den Verband besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und zur kostenlosen Inanspruchnahme der Verbandsleistungen berechtigt.

#### § 4

##### **Rechte und Pflichten der Mitglieder, Mitgliedsbeiträge**

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Verbandes zu nutzen, und seine Unterstützung im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben des Verbandes in Anspruch zu nehmen. Jedes Mitglied kann Anträge an den Verband und an die Mitgliederversammlung stellen.
- (2) Die Vorstandsmitglieder fördern den Zweck und das Ansehen des Verbandes nach besten Kräften. Sie haben deshalb die Pflicht, kaufmännische Gepflogenheiten und Anstandsregeln sowie lauterer Gebaren im Wettbewerb einzuhalten.

- (3) Durch die Wahrnehmung seiner Aufgaben entstehen dem Verband Kosten, die durch einen jährlichen Beitrag seiner Mitglieder gedeckt werden. Näheres wie Höhe, Fälligkeitspunkt und Verzugsfolgen regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung. Sie kann auch unterschiedliche Aufnahmegebühren und Beiträge vorsehen. Abstufungen können etwa nach der Rechtsform der Mitglieder (natürliche Personen, Personenvereinigungen, juristische Personen) oder nach den wirtschaftlichen Verhältnissen der Mitglieder vorgenommen werden.

Zur Deckung der Kosten aus bestimmten Vorhaben, kann die Mitgliederversammlung außerordentliche Beiträge oder Umlagen beschließen.

## **§ 5**

### **Organe**

Organe des Verbandes sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

## **§ 6**

### **Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle grundsätzlichen Fragen des Verbandes, soweit sie nicht nach der Satzung vom Vorstand zu entscheiden sind.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
- a) Wahl und Abberufung der Mitglieder im Vorstand,
  - b) Wahl zweier Rechnungsprüfer für zwei Jahre,
  - c) Genehmigung der Jahresrechnung,
  - d) Entlastung des Vorstandes,
  - e) Erstellung und Änderung der Beitragsordnung (§ 4 Abs. 3)
  - f) Änderung der Satzung,
  - g) Auflösung des Verbandes.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt, möglichst im ersten Kalenderquartal. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Verbandsinteresse es erfordert, insbesondere wenn mindestens zwanzig Prozent der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen.
- (4) Zur Mitgliederversammlung lädt der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Erste oder der Zweite stellvertretende Vorsitzende, unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung muss schriftlich an die letzte dem Vorstand bekannte Adresse jedes einzelnen Mitgliedes ergehen und mindestens zwei Wochen vor der Versammlung zur Post ge-

ben werden; die Einladung kann auch in elektronischer Form übermittelt werden, wenn das Mitglied dem Verband eine elektronisch zugängliche Adresse mitgeteilt hat. Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung. Anträge auf Änderung der Satzung müssen nur dann in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn sie dem Vorstand zwei Wochen vor Absendung der Einladung vorlagen

- (5) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Sie wird von dem Vorsitzenden geleitet, es sei denn, die Mitgliederversammlung wählt einen anderen Versammlungsleiter.
- (6) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder, wenn diese Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmt. Ein Mitglied kann nur für sich eine Stimme abgeben
- (7) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## § 7

### Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus elf Mitgliedern:
  - a) dem Vorsitzenden,
  - b) dem Ersten stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) dem Zweiten stellvertretenden Vorsitzenden,
  - d) dem Schatzmeister,
  - e) sieben Beisitzern.
- (2) Der Vorsitzende, der Erste und der Zweite stellvertretende Vorsitzende sowie der Schatzmeister sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB (Vorstand im engeren Sinne). Je zwei Mitglieder des Vorstandes im engeren Sinne vertreten den Verband gemeinsam.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Die Wahlen zum Vorstand sind offen, es sei denn, dass ein anwesendes Mitglied geheime Wahl beantragt. Für die Durchführung der Wahlen kann die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte eine Wahlkommission bilden. Die Mitglieder des Vorstandes im engeren Sinne werden einzeln gewählt; bei geheimer Wahl dürfen die Einzelwahlen auf einem Stimmzettel zusammengefasst werden. Die Wahl der Beisitzer erfolgt als Gesamtwahl (Einzelwahlen für gleichrangige Vereinsämter in einem Wahlgang), wobei für jeden Kandidaten höchstens eine Stimme abgegeben werden darf.

Bei den Einzelwahlen zum engeren Vorstand ist derjenige Bewerber gewählt, der die absolute Mehrheit der anwesenden Stimmen auf sich vereinigt. Steht mehr als ein Kandidat zur Wahl und erhält keiner der Kandidaten im ersten Wahlgang eine ausreichende Mehrheit, findet ein zweiter Wahlgang zwischen den zwei Bewerbern mit den meisten Stimmen aus dem ersten Wahlgang statt. Gewählt ist, wer von diesen die Mehrheit der Stimmen erhält.

Bei der Gesamtwahl zu den Beisitzern sind die Kandidaten gewählt, die in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben (relative Mehrheit). Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet, sofern es erforderlich ist, das Los aus der Hand des Wahlleiters.

- (4) Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verband.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so kann sich der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Wege des Beschlusses ergänzen.

- (5) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen, über die eine Niederschrift zu fertigen ist. Für die Beschlussfähigkeit des Vorstandes genügt die Anwesenheit von sechs Vorstandsmitgliedern. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden, in dessen Abwesenheit die Stimme des Ersten stellvertretenden Vorsitzenden, in dessen Abwesenheit wiederum die Stimme des Zweiten stellvertretenden Vorsitzenden.
- (6) Zur Entlastung der Vorstandsgeschäfte kann ein Besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB als Geschäftsführer für Geschäfte der laufenden Verwaltung und Vertretung des Verbands nach außen bestellt werden. Der vorstehend genannte Besondere Vertreter wird für die Dauer der Amtszeit des jeweiligen Vorstandes bestimmt.

## **§ 8**

### **Satzungsänderung**

Änderungen dieser Satzung erfolgen durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

## **§ 9**

### **Auflösung**

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Die Liquidation erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. Über die Verwendung des nach der Liquidation verbleibenden Verbandvermögens beschließt die Mitgliederversammlung. Es soll gemeinnützigen Zwecken zugeführt werden.

Beschlossen auf der Versammlung am 30. Mai 2011 im Zeughaus zu Wismar